

Auszug aus dem Schreiben des Dezernates/Amtes: I/Amt für Kommunalaufsicht etc.
vom 09.07.2014

Hier: Schlossgut Schönwalde-Dorf

Petition in gleichem Anliegen

Dies bezog sich auf die Petition zum „Schlossgut Schönwalde“. Herr Marquardt hat darauf hingewiesen, dass eine Behandlung von Petitionen gleichen Inhalts desselben Petenten mit dem Hinweis auf die bereits behandelte Erstpetition abgelehnt werden kann. Im „beck-online-Kommentar“, Ziffer 4.4. zu § 16 BbgKVerf heißt es dazu vertiefend: *Wiederholte Petitionen in dergleichen Sache sind ebenfalls behandlungspflichtig solange der Petitionsadressat nicht beschlossen hat, sich mit dem Begehren inhaltlich nicht mehr auseinanderzusetzen und auch zukünftige Vorträge in derselben Sache nicht mehr behandeln wird. Wiederholte Petitionen desselben Petenten bedürfen dann keiner Reaktion der Gemeinde mehr. Handelt es sich jedoch um einen anderen Petenten, hat die Verwaltung diesen über die Entscheidung des Petitionsadressaten, dass keine erneute Behandlung in der Sache erfolgt, zu unterrichten.*

Schlossgut Schönwalde-Dorf

Sie hatten hierzu im Schreiben vom 16.12.2013 vorgetragen, dass keineswegs eine Petition zum gleichen Thema eingelegt worden sei, da sich neue Erkenntnisse ergeben hätten. Erteilten Auflagen werde gar nicht oder nur widerwillig seitens der Gemeindeverwaltung nachgekommen. So seien Anzahl der zulässigen Veranstaltungen und auch der Termin der Waldrodung noch nicht erledigt. Mit der Umwandlung der Parkanlage in eine landwirtschaftliche Fläche würden an vielen Tagen im Jahr unzumutbare Geruchsbelästigungen erzeugt. Die Verwaltung dulde die unzulässige Haltung von Pferden auf diesem Areal. Sie bemängeln weiter, dass nicht die gewählten Vertreter der Gemeinde die Bürgerinteressen vertreten, sondern an dessen Stelle Rechtsvorschriften träten, auf die das Bauordnungsamt verwiesen habe. Sie fordern die Einrichtung eines Petitionsausschusses, der sich bemühe, auf eine einvernehmliche Lösung der geschilderten Problemlage hinzuwirken. Sie fragen, warum die Gemeinde nicht selbst Überlegungen angestellt habe, das Schlossgut für die Bürger und die Schönwalder Touristen zu betreiben. Die hierzu angestellten Konzepte, Kosten-/Nutzen und Risikoanalysen seien öffentlich darzustellen. Offenzulegen sei des Weiteren die Verwendung aller öffentlichen Mittel - Eigen- und Fördermittel - für die Betreiber des Schlossguts. In Ihrem Schreiben vom 09.03.2014 verweisen Sie auf eine Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 06.01.2014 an das Forum, die die Ihnen gestellten Fragen nicht beantwortet hätte. Der Nutzungsvertrag sei wohl bis heute nicht abgeschlossen.

In ihrer Stellungnahme vom 10.01.2014 an die Kommunalaufsicht zu Ihrer obigen Beschwerde teilt die Gemeinde mit, dass zur Heilung der Mängel die Gemeindevertretung die „Änderung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“ **am 14.11.2013 beschlossen hat und ein neuer/erweiterter Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger zu vereinbaren sei.**

Folgende Ziele sollten erreicht werden:

- Änderung des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin
- Änderung der Regelungen zur Waldumwandlung/Ersatzaufforstung
- Anpassung der Anzahl der Großveranstaltungen auf dem Poloplatz an die gesetzlichen Regelungen
- Änderung der Festsetzung des Geh- und Radweges sowie Änderung der Festsetzung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage.

Stichpunktartig wird weiter mitgeteilt:

- die Regelungen zum Immissionsschutz entsprechend der Freizeitlärmrichtlinie
- die Waldumwandlung war nur optional vorgesehen, um bei Spielen auf z.B. internationaler Ebene die geforderte Spielfläche herrichten zu können
- die Waldumwandlung sei zusätzlich genehmigungspflichtig

- Vorhaben „Errichtung eines Reit-und Tourismuszentrums mit dem Schwerpunkt Polosport“ wurde grundsätzlich umgesetzt
- Stallanlage für die Pferde sei in einem, einwandfreien Zustand
- der Poloplatz wurde hergerichtet
- eine Pension für Touristen wurde gebaut
- die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen wurden erbracht.

Der Bürgermeister informiert weiter:

Die Gemeinde SG war nie Eigentümerin des Schlossgutes. Die Grundstücke wurden nach der Wende an das Land Berlin zurückübertragen. Sie waren bereits 1992 langfristig an einen Investor verpachtet. Die Gemeinde hatte aufgrund erforderlicher siebenstelliger Investitionen und erheblicher Folgekosten nie die Absicht, das Schlossgut selbst zu betreiben. Darum gab es auch keine Konzepte oder Analysen. Neben der Aufbringung von Finanzmitteln durch Grunderwerbskosten und der mit der Investition verbundenen Kreditaufnahme hätte es einer Kreditgenehmigung der Kommunalaufsicht bedurft, die nur bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit hätte erteilt werden können. Schließlich bekäme die Betreiberin des Schlossgutes auch keine finanziellen Mittel der Gemeinde SG. Die neu gebaute Pension wurde durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gefördert. Weitere öffentliche Förderungen sind nicht bekannt.

Nach telefonischer Rücksprache mit der Gemeinde am 09.07.2014 gibt es keinen nennenswert neuen Sachstand; insbesondere wurde der Durchführungsvertrag noch nicht geändert.

Eingangs hatte ich Ihnen dargelegt, dass die Kommunalaufsicht keine Zweckmäßigkeitserwägungen anstellt, politische Entscheidungen nicht zu kommentieren hat und insbesondere nur, wenn es unbedingt geboten und erforderlich ist, in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinde eingreift. Die Kommunalaufsicht greift zudem nur subsidiär ein; das heißt, ein Verstoß gegen das Ordnungsrecht ist von den Ordnungsbehörden zu klären, Verstöße gegen Baurecht vom Bauordnungsamt usw.

Ich kann nicht erkennen, dass in der Behandlung der Petition durch die Gemeindevertretung ein Rechtsverstoß liegt.

Unterschrift im Originalschreiben vom 09.07.2014
i. A. Löwe